

# Stadt Heinsberg – 1. Änderung Vorhaben- u. Erschließungsplan (VEP) Nr. 20 ,Kirchhoven – An der Stapper Straße‘ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	RWE Power Aktiengesellschaft, Abt. Bergschäden	18.04.2017	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allg. kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind</p> <p>Es sollen nachfolgende textliche Festsetzungen aufgenommen werden:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zu den Baugrundverhältnissen aufgenommen. Zusätzlich wird der Bereich mit dem Planzeichen Nr. 15.11 als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
			<p><u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bau-</p>	<p>Es erfolgt ein textlicher Hinweis, dass die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherungsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautech-</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

1. Änderung VEP Nr. 20 „Kirchhoven – An der Stapper Straße“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>vorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ der DIN 18 196 „Erd- u. Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische u. organogene Böden als Baugrund ungeeignet eingestuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung NW zu beachten.</p>	<p>nische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der BauO NW zu beachten sind.</p>	
			<p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Ertfverband in Bergheim geben (<a href="http://www.ertfverband.de">www.ertfverband.de</a>)</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen und der zu beachtenden DIN 18 195 „Bauwerksabdichtung“ wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>